

Dr. J. A. Seuffert's Blätter für Rechtsanwendung.

Bd. 50 = N.F. Bd. 30, 1885, S. 275 - 278

Aus der Praxis der Landgerichte : (Schluß.)

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

bezüglich der Deliberation: „quam putamus quidem penitus post hanc legem esse supervacuum et debere ei derogari“. In der That finden die römischen Bestimmungen über das Deliberationsrecht, obwohl sie als gemeines Recht in den Lehrbüchern vorgetragen werden, heutzutage kaum mehr Anwendung. Vgl. Matthiä, Kontroversen-Vexikon Thl. II benefic. invent. Nr. XXXV S. 55.

Die erwähnte in §. 6 Inst. 2, 19 als „tam aequissima quam nobilis“ bezeichnete Verordnung Justinians, welche letzterer selbst bereits im Jahre 535 durch die Novelle 1 de heredibus et lege Falcidia besonders im cap. II §. 1 zu ergänzen für nöthig fand, hat durch ihre zum Theil unklaren Bestimmungen Anlaß zu zahllosen Streitfragen gegeben, deren sichere Lösung auf dem Wege der wissenschaftlichen Auslegung nicht mehr zu erwarten ist. Die hauptsächlichsten Streitfragen siehe in Matthiä's Kontroversen-Vexikon Thl. II Erbrecht, beneficium inventarii Nr. I—XXXV S. 41—56 und von Holzschuher's Theorie und Kasuistik Bd. II §. 182 S. 930—938.

(Fortsetzung folgt.)

Aus der Praxis der Landgerichte.

(Schluß.)

Art. 14 des bayer. Not.-Ges. stehe einer bloß außergerichtlichen Uebertragung solcher heutiger Besitzrechte ohne animus domini nicht entgegen. Die tägliche Erfahrung zeige, daß nach heutiger Uebung solche persönliche²⁾ Rechtsverhältnisse, welchen bloß

2) Regelmäßig nur zwischen den „einzelnen“ Besitzern dieser Betstühle selbst — nicht nothwendig zwischen

ein accessorisches dingliches Besizrecht und nach der Entscheidung des Reichsgerichts nach heutigem Rechte zugleich eine Besizklage zukommt, wie z. B. das persönliche Recht des Pächters, Retentionsberechtigten, Faustpfandgläubigers u. s. w. — selbst da, wo solche Rechte an Immobilien zustehen — zwar eine deutschrechtliche Tradition des accessorischen Besizes oder faktische eigene Besizergreifung, niemals aber eine Uebertragung des Besizes durch öffentliche Urkunde vor dem Notare nach Art der Immobilien erfordern. Diese Uebung allein schon sei für das vorliegende Gewohnheitsrecht des Besizes maßgebend.

Mit Ungrund wendeten ferner Beflagte ein, daß der Geltendmachung eines Besizrechtes hier der §. 232 Abs. 2 der C.P.O. entgegenstehe, wonach die Besizklage mit der Klage aus dem „Rechte“ nicht verbunden werden dürfe, sowie Art. 82 des bayer. Außf.-Ges. hiezu, wonach derjenige, welcher die Klage aus dem Rechte (hier dem Eigenthume) erhoben habe, von der Besizklage keinen Gebrauch mehr machen könne, daß daher hier Kläger, weil er zuvor die Eigenthumsklage gestellt und dieselbe erst nach der Litispendenz zurückgezogen habe, mit der Besiz-

diesen und der Kirche oder Synagoge, deren Verwaltung regelmäßig den einzelnen Besizern und deren Rechtsnachfolgern nur eine „Concession“ zum Besize und zur Benützung von Stühlen in einem öffentlichen Cultusgebäude, einer res fesaera gewähren kann, — kommen rechtlich überhaupt Privatrechtsfragen (Vorrchte des einen vor dem andern Besizer zc.) in Frage; (s. jedoch die im Texte alleg. Entscheidungen). Wenn somit dem Cultusgebäude gegenüber regelmäßig überhaupt kein Privatrechtsverhältniß vorliegt, so kann diesem gegenüber regelmäßig auch kein dingliches Rechtsverhältniß, sondern nur ein persönlicher Zustand vorliegen.

oder Spolienklage abzuweisen sei. — Gegen diesen Einwand sei zu erwähnen, daß eine Klage auf Zuerkennung eines interimistischen oder provisorischen faktischen Besitzes im Sinne des §. 232 Abs. 2 der C.P.O., welcher §. nur einen possessorischen Schutz im Sinne eines Schutzes eines bloßen „faktischen Zustandes“ im „Gegensatz“ zu dem Anspruche eines (petitorischen) Rechtes berühre, hier nicht gegeben sei³⁾; hier liege vielmehr ein deutschrechtliches „Besitzrecht“, welches durch rechtmäßigen Titel vererbt und veräußert worden sei, somit selbst ein petitorisches Recht vor; dieses könne ungehindert sowohl mit einem anderen petitorischen, dem Eigenthumsanspruche analog dem §. 136 und 137 der C.P.O. verbunden, als, von ihm wieder getrennt, beansprucht werden. — Zwar seien solche deutschrechtliche Besitz- oder Detentionsrechte nur ein accessorisches Recht, die Sache innezuhaben, welches zu einer causa principalis dieses Besitzrechts, hier zu einem principalen veräußerlichen und vererblichen Rechte, den Betstuhl zu benützen, somit zu einem deutschrechtlichen Nutzungsrechte nur accessorisch hinzutrete. Allein die accessorische Natur dieses Besitzrechtes schließe nicht aus, daß auch solch' accessorische Rechte selbst wieder petitorische seien, sowenig eine accessorische Hypothek oder eine accessorische Bürgschaftschuld, welche zu einem principalen, petitorischen Forderungsrechte accessorisch hinzutreten, dadurch aufhöre, selbst

3) Die C.P.O. hat hier unzweifelhaft nur das faktische Streitverhältniß der französischen und dieser nachgebildeten Prozeßgesetzgebungen im Auge; vgl. die Begründung des Entw. d. d. C.P.O. §. 224 S. 186, Hahn, Mat. II, 1 S. 258 mit Seitz, heutiges Besitzrecht S. 50 ff., S. 58 Note 7.

ein petitorisches Recht zu sein. Wegen Vorliegen eines petitorischen Besizrechts sei somit die Anwendung des §. 232 der C.P.O. und Art. 82 des Ausf.-Ges. hiezu ausgeschlossen. — Endlich liege, da in der That ein deutschrechtliches Benützungrecht des Synagogenplatzes, wie die Klagebitte beansprucht, vorliege, welches nur rechtlich zugleich als accessorisches Besizrecht zu definieren sei, weder eine Klageänderung nach §. 489 der C.P.O. noch eine Verurtheilung *ultra petita* der Klagebitte vor⁴).

- 4) Anm. der Red. Durch diese Entscheidung ist die von R. J. Seiz in dem Seite 208 erwähnten Werke und schon früher aufgestellte deutschrechtliche Besizlehre wie auch vom Reichsgerichte in dem allegirten Urtheile, in ihrem praktischen Ergebnisse im Wesentlichen anerkannt. Auch in der Theorie ist dieses Ergebnis nicht ohne Anerkennung geblieben.

In der Münchner krit. Vierteljahrsschrift von Brinz ist gegenüber diesem Werke zugegeben, daß die röm. *possessio*, wenigstens die der klassischen Zeit, mit dem Begriffe des Besizes, der in unserer heutigen Rechtsanschauung vorherrscht, sich nicht deckt, und daß es verhängnißvoll war, daß Savigny lediglich die röm. *possessio* als unser bestehendes Besizrecht hinstellt, das deutsche Besizrecht dagegen gar nicht verstanden hat. (l. c. Bd. 27 S. 165 u. 167 Note 1.) Es verdient volle Anerkennung, wenn aus der Praxis selbst mit eingehender Prüfung Stimmen zu Gunsten des materiellen Rechtsbedürfnisses, dessen Wahrung auch Aufgabe dieser Blätter ist, sich erheben, sei es auch gegen eine lange herrschende Autorität. Nachbeter haben wir genug.